

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zu dem Basisprospekt vom 22. Mai 2019 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I dar.



UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Nachtrag vom 12. Juni 2019

zu dem

Basisprospekt vom 22. Mai 2019

zur Begebung von Wertpapieren

mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der

UniCredit Bank AG

(der "**Basisprospekt**"):

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Nachträge.

UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank AG und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Nachtrag richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Anleger, die vor der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem jeweiligen Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz im Hinblick auf den Nachtrag an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6L3 Legal Structured Solutions, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-(0)89-378 48832 gerichtet werden.

Der Nachtrag der UniCredit Bank AG, der Basisprospekt der UniCredit Bank AG sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite www.onemarkets.de/basisprospekte oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der § 6 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.

- I. Der vorliegende Nachtrag wurde anlässlich der Entscheidung der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2019 erstellt, die Verwendung eines neuen Index als Basiswert unter dem Basisprospekt zu ermöglichen.

Ein neuer Index mit der Bezeichnung "**Beschreibung des UC Equity Sector Select Index**" wird zusammengestellt und wird in den Basisprospekt neu aufgenommen. Der Basisprospekt wird aus diesem Grund wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis auf Seite 6 des Basisprospekts wird im Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" dem Unterabschnitt "12.2 Beschreibung von Indizes in diesem Basisprospekt" am Ende eine weitere Zeile mit der Bezeichnung "Beschreibung des UC Equity Sector Select Index" hinzugefügt.
2. Der Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden", Unterabschnitt "12.2 Beschreibung von Indizes in diesem Basisprospekt" auf Seite 498 des Basisprospekts, wird am Ende um einen neuen Abschnitt wie folgt erweitert:

"Beschreibung des UC Equity Sector Select Index

Die folgende Beschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten UC Equity Sector Select Index dar. Diese Beschreibung kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Vorbemerkung

Der UC Equity Sector Select Index (WKN A2X2FS / ISIN DE000A2X2FS2) ist ein von der UniCredit Bank AG, München (der "**Indexberechnungsstelle**") entwickelter und gestalteter Index (der "**Index**"). Der Index wird nach Maßgabe dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") von der Indexberechnungsstelle zusammengestellt, berechnet und veröffentlicht. Die Indexberechnungsstelle bedient sich hinsichtlich der fortlaufenden Zusammenstellung des Index der Beratung durch das Wealth Management der UniCredit Bank AG (der "**Indexsponsor**"). Der Index bildet die Wertentwicklung eines hypothetischen und in der Indexwährung geführten Portfolios des Hypothetischen Investors (der "**Korb**") ab, dessen Zusammenstellung vom Indexsponsor nach Maßgabe der Indexbeschreibung im Rahmen einer auf börsennotierten Fonds (ETF) basierten Anlagestrategie erfolgt. Die Anlagestrategie folgt dabei keinem mathematischen Regelwerk. Vielmehr werden die Anlageentscheidungen des Indexsponsors in dem durch die Indexbeschreibung abgesteckten Rahmen nach freiem Ermessen im Sinne einer virtuellen Vermögensverwaltung getroffen.

Der Index wird als sogenannter "ausschüttender Index" berechnet. Das heißt, ETF-Ausschüttungen (wie nachfolgend definiert) werden gesammelt und jährlich dem Index entnommen.

Der Index wurde ausschließlich für den Zweck geschaffen als Basiswert für Strategiezertifikate (wie nachfolgend definiert) genutzt zu werden und wird dafür von der Indexberechnungsstelle bereitgestellt.

Teil A. – Definitionen

"**Absicherungsgeschäft**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Fonds, Wertpapiere, Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpen-

sions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente), die für die Hedging-Partei erforderlich sind, um Preis- oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index bzw. sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Strategiezertifikate auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit und die Art der Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Allokationsrichtlinien**" sind die in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung festgelegten Bestimmungen zu der Zusammensetzung des Korbs.

"**Anlageuniversum**" sind alle ETF, die die in Teil B. - III. dieser Indexbeschreibung aufgeführten Kriterien erfüllen.

"**Anpassungsmitteilung**" ist eine Mitteilung in Textform einer neuen Zielgewichtung und des relevanten Umsetzungstages bzw. der relevanten Umsetzungstage von dem Indexsponsor an die Indexberechnungsstelle.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Bankgeschäftstag für den Zinssatz**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem der Zinssatz von der Europäischen Zentralbank (EZB) oder einem entsprechenden Nachfolger festgelegt wird.

"**Barkomponente**" bezeichnet (i) wenn sie einen positiven Wert hat, eine hypothetische Anlage in Barmittel in der Indexwährung und (ii) wenn sie einen negativen Wert hat, einen hypothetisch in Anspruch genommenen Kredit in der Indexwährung. Die Ermittlung des Werts der Barkomponente erfolgt gemäß Teil C. - III. dieser Indexbeschreibung.

"**BGB**" ist das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"**ETF**" (*Exchange Traded Fund*) ist ein Fonds, der dadurch charakterisiert ist, dass Investoren im Normalfall die Fondsanteile über eine Börse kaufen und verkaufen oder mit einem Market Maker die Transaktion abschließen anstatt die Fondsanteile über die jeweilige Fondsverwaltungsgesellschaft zu zeichnen oder zurückzugeben.

"**ETF-Ausschüttung**" ist in Bezug auf einen ETF-Korbbestandteil eine Ausschüttung, Dividende, Rück- oder sonstige Zahlung des ETF-Korbbestandteils. Falls eine solche Ausschüttung, Dividende, Rück- oder sonstige Zahlung in einer anderen Währung als der Indexwährung erfolgt, dann nimmt die Indexberechnungsstelle eine Umrechnung in die Indexwährung zum jeweils aktuellen Währungskurs vor.

"**ETF-Ausschüttungs-Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine ETF-Ausschüttung der erste Tag, an dem der Referenzpreis des ETF-Korbbestandteils abzüglich der entsprechenden ETF-Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**ETF-Handelstag**" ist in Bezug auf einen ETF jeder Tag an dem ein Market Maker an der Maßgeblichen Börse üblicherweise Kurse stellt, zu denen der ETF vom Hypothetischen Investor gekauft und verkauft werden könnte.

"**ETF-Korbbestandteil**" ist jeder zu einem Zeitpunkt im Korb enthaltene Fondsanteil.

"**EUR**" bezeichnet den Euro.

"**Fonds**" bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

"**Fondsabschlussprüfer**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des ETF im Zusammenhang mit dem Jahresbericht bzw. Jahresabschluss ernannt ist.

"**Fondsadministrator**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den ETF administrative Tätigkeiten erbringt.

"**Fondsanlageberater**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des ETF ernannt ist.

"**Fondsanteil**" ist in Bezug auf einen ETF bzw. eine Fondsanteilkategorie eine Aktie des ETF bzw. der jeweiligen Fondsanteilkategorie oder, sofern der ETF keine Aktien ausgibt, ein Anteil der eine anteilige Beteiligung an dem ETF bzw. der Fondsanteilkategorie verkörpert.

"**Fondsanteilkategorie**" bezeichnet in Bezug auf einen ETF die Gesamtheit an Fondsanteilen gleicher Gattung (d.h. diese Fondsanteile sind in ihrer Ausgestaltung (insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale) gleich und mit der gleichen ISIN bzw. Wertpapierkennnummer versehen).

"**Fonddienstleister**" ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Fondsabschlussprüfer, der Fondsadministrator, der Fondsanlageberater, der Fondsportfolioverwalter, die Fondsverwahrstelle und die Fondsverwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. das Basisinformationsblatt, sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsgeschäftstag**" ist in Bezug auf einen ETF bzw. eine Fondsanteilkategorie jeder Tag, an dem die Ausgabe und Rücknahme der jeweiligen Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, für gewöhnlich möglich ist.

"**Fondsmanagement**" sind in Bezug auf einen ETF die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

"**Fondsportfolioverwalter**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des ETF ernannt ist.

"**Fondsverwahrstelle**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten die Vermögenswerte des ETF verwahrt.

"**Fondsverwaltungsgesellschaft**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den ETF verwaltet.

"**Hedging-Partei**" ist die UniCredit Bank AG, München oder ihr Rechtsnachfolger.

"**Hypothetischer Investor**" ist ein hypothetischer Anleger der die Korbbestandteile in der zum jeweiligen Zeitpunkt im Korb enthaltenen Menge hält. Der Hypothetische Investor (i) ist eine Kapitalge-

sellschaft mit Sitz in Deutschland und (ii) ist ein Kreditinstitut, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt. Für den Hypothetischen Investor wird angenommen, dass er (x) hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den ETF-Korbbestandteilen einnimmt und (y) die Möglichkeiten in Bezug auf den Kauf und Verkauf von ETF-Korbbestandteilen eines solchen Anlegers hat.

"Hypothetische Kauforder" hat die Bedeutung wie in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung definiert.

"Hypothetische Order" bezeichnet je nach Kontext eine Hypothetische Kauforder oder eine Hypothetische Verkauforder.

"Hypothetische Verkauforder" hat die Bedeutung wie in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung definiert.

"Hypothetischer Ausführungskurs" bezeichnet je nach Kontext einen Hypothetischen Kaufkurs oder Hypothetischen Verkaufskurs.

"Hypothetischer Kaufkurs" bezeichnet den gemäß Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung bestimmten Kurs.

"Hypothetischer Verkaufskurs" bezeichnet den gemäß Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung bestimmten Kurs.

"Index" ist der in Abschnitt "Vorbemerkung" dieser Indexbeschreibung definierte Index.

"Indexausschüttungstag" ist der erste Indexbewertungstag des Monats Dezember eines jeden Jahres. Der erste Indexausschüttungstag ist der erste Indexbewertungstag im Dezember 2019.

"Indexausschüttungszeitraum" ist der in Teil D. - IV. dieser Indexbeschreibung definierte Zeitraum.

"Indexberechnungsstelle" ist die im Abschnitt "Vorbemerkung" dieser Indexbeschreibung definierte Indexberechnungsstelle.

"Indexberechnungsstellengeschäftstag" ist jeder Bankgeschäftstag, an dem Geschäftsbanken an dem Hauptgeschäftssitz der Indexberechnungsstelle für den Publikumsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"Indexberechnungstag" ist in Bezug auf einen Indexbewertungstag der dem Indexbewertungstag unmittelbar folgende Indexberechnungsstellengeschäftstag.

"Indexbewertungstag" ist jeder Indexberechnungsstellengeschäftstag, an dem die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die Maßgebliche Börse ist nach dem für sie aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan nicht nur halbtags zum Handel geöffnet und
- (ii) der betreffende Indexberechnungsstellengeschäftstag ist ein ETF-Handelstag für ETF-Korbbestandteile, die zusammen mit der Barkomponente einem Gegenwert von mindestens 90 % des Korbwerts entsprechen (bestimmt auf Basis der Referenzpreise am unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungsstellengeschäftstag und der letzten Zusammensetzung des Korbs).

"Indexbewertungszeitpunkt" ist die Uhrzeit des regulären Handelsschlusses an der Maßgeblichen Börse am Indexbewertungstag. Sofern in Bezug auf einen ETF-Korbbestandteil der offizielle

Schlusskurs an der Maßgeblichen Börse zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dann ist die Indexbewertungszeit im Hinblick auf diesen ETF-Korbbestandteil solch ein späterer Zeitpunkt.

"**Indexdivisor**" ist in Bezug auf einen Indexbewertungstag der von der Indexberechnungsstelle gemäß Teil D. - V. festgelegte Skalierungsfaktor.

Das "**Indexkonzept**" ist in dieser Indexbeschreibung festgelegt und umfasst insbesondere die Definition des Anlageuniversums, die Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Korbs (einschließlich der Beschreibung der Anlagestrategie, der Barkomponente und der Gewichtung der Korbbestandteile), der Indexberechnung und der Indexausschüttungen.

"**Indexkosten**" sind Steuern (insbesondere Börsenumsatzsteuern, Finanztransaktionssteuern und andere Steuern) und Abgaben, mit denen der Hypothetische Investor, der die ETF-Korbbestandteile im Handelsbuch halten würde, belastet würde oder die der Hypothetische Investor im Zusammenhang mit einer Hypothetischen Order zu tragen hätte. Auch auf Ebene der ETF-Korbbestandteile können Gebühren und Kosten anfallen. Der Hypothetische Investor wird jedoch nur indirekt mit diesen belastet, da sie bereits im Referenzpreis der ETF-Korbbestandteile reflektiert sind und sich auf dessen Wertentwicklung nachteilig auswirken.

"**Indexsponsor**" ist der im Abschnitt "Vorbemerkung" dieser Indexbeschreibung definierte Indexsponsor.

"**Indexsponsorereignis**" ist ein in Teil E. - III. dieser Indexbeschreibung als Störungsereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 1. Juli 2019.

"**Indexstartwert**" ist 1.000,00.

"**Indexwährung**" ist der EUR.

"**Indexwert**" ist in Bezug auf einen Indexbewertungstag der von der Indexberechnungsstelle am Indexbewertungstag berechnete Wert des Index. Der Indexwert wird gemäß den Bestimmungen in Teil D. - I. dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexziel**" ist das in Teil B. - I. dieser Indexbeschreibung definierte Indexziel.

"**Korb**" ist der in Abschnitt "Vorbemerkung" dieser Indexbeschreibung definierte Korb.

"**Korbbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Korb enthaltenen Fondsanteile und die Barkomponente.

"**Korbwert**" ist in Bezug auf einen Indexbewertungstag der von der Indexberechnungsstelle am Indexbewertungstag berechnete hypothetische Wert des Korbs. Der Korbwert wird gemäß den Bestimmungen in Teil D. - II. dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Kursdatenlieferant**" ist Bloomberg L.P. oder jede andere repräsentative öffentlich zugängliche Datenquelle. Die Indexberechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Kursdatenlieferant jederzeit durch einen anderen geeigneten Kursdatenlieferant ersetzen, den sie für zuverlässig hält. Der geänderte Kursdatenlieferant wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

"**Market Maker**" bezeichnet einen professionellen Marktteilnehmer, der sich, vorbehaltlich besonderer Marktumstände, verpflichtet hat, fortwährend An- und Verkaufskurse für ein Finanzprodukt zu stellen.

"**Marktstörung**" hat die Bedeutung gemäß Teil E. - II. dieser Indexbeschreibung.

"**Marktstörungsereignis**" ist ein in Teil E. - II. dieser Indexbeschreibung als Marktstörungsereignis definiertes Ereignis.

"**Maßgebliche Börse**" bezeichnet Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]).

"**Nettoinventarwert**" ist in Bezug auf einen ETF bzw. eine Fondsanteilsklasse, der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der jeweiligen Fondsverwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird.

"**Proprietäre Handelsstrategie**" ist der Auswahl- und Risikomanagementprozess, der von dem Indexsponsor zur Verfolgung des Indexziels angewendet wird, wie näher in Teil B. - II. dieser Indexbeschreibung beschrieben.

"**Referenzpreis**" ist in Bezug auf einen ETF-Korbbestandteil, der offizielle Schlusskurs an der Maßgeblichen Börse oder, sofern kein offizieller Schlusskurs ermittelt wird, der letzte an der Maßgeblichen Börse zum Indexbewertungszeitpunkt veröffentlichte Kurs. In dem Fall, dass ein ETF-Korbbestandteil an der Maßgeblichen Börse in verschiedenen Währungen notiert wird, dann ist die Notierung in EUR maßgeblich.

"**Replikationsportfolio**" ist das Portfolio, das die Hedging-Partei halten müsste, um die Preisrisiken sämtlicher zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehender Strategiezertifikate weitgehend vollständig mittels einer Investition in die Korbbestandteile abzusichern. Die Größe des Replikationsportfolios hängt daher auch von dem Volumen der ausstehenden Strategiezertifikate ab.

"**Störungsereignis**" ist ein in Teil E. - I. dieser Indexbeschreibung als Störungsereignis definiertes Ereignis.

"**Strategiezertifikate**" sind Wertpapiere oder wertpapierähnliche Finanzprodukte, deren Rückzahlung oder Zahlungen während ihrer Laufzeit auf Grundlage des Indexwerts bestimmt wird bzw. werden.

"**Tatsächliche Gewichtung**" hat die Bedeutung wie in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung definiert.

"**Theoretische Cash Komponente**" hat die Bedeutung wie in Teil D. - IV. dieser Indexbeschreibung definiert.

"**Transaktionsgebühr**" bezeichnet die gemäß Teil D. - III. dieser Indexbeschreibung berechnete Gebühr.

"**Umsetzung**" ist die Festlegung der Menge bzw. der Veränderung der Menge der Korbbestandteile durch die Indexberechnungsstelle, wie in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung beschrieben.

"**Umsetzungstag**" ist im Hinblick auf eine Umsetzung jeder Indexberechnungsstellengeschäftstag, der in der betreffenden Anpassungsmitteilung als Umsetzungstag festgelegt wird (wenn ein solcher in der Anpassungsmitteilung festgelegter Tag in Bezug auf einen Fondsanteil kein ETF-Handelstag ist, dann ist in Bezug auf diesen betroffenen Fondsanteil der unmittelbar folgende Indexberechnungsstellengeschäftstag, der ein ETF-Handelstag für diesen Fondsanteil ist, der Umsetzungstag).

"**USD**" bezeichnet den US-Dollar.

"**Zielgewichtung**" hat die Bedeutung wie in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung definiert.

"**Zinssatz**" ist der Euro Overnight Index Average (EONIA)-Satz (Bloomberg: EONIA Index) bzw. der voraussichtlich nachfolgende Zinssatz Euro Short Term Rate (ESTER)-Satz. Falls an einem Bankgeschäftstag der EONIA-Satz oder der nachfolgende Zinssatz von dem Kursdatenlieferant nicht veröffentlicht werden, dann wird die Indexberechnungsstelle den Zinssatz auf Basis einer anderen geeigneten Quelle mit vergleichbarer Eignung bestimmen.

Teil B. – Beschreibung des Index

I. Verfolgung des Indexziels

Ziel des Index (das "**Indexziel**") ist es, langfristig die Rendite einer direkten Anlage in ein Portfolio, das zu 80 % aus dem STOXX Europe 600 Net Return Index (in EUR) und zu 20 % aus dem S&P 500 Net Total Return Index (in EUR) besteht, zu übertreffen. Zur Verfolgung des Indexziels berät der Indexsponsor die Indexberechnungsstelle. Der Indexsponsor bedient sich der Proprietären Handelsstrategie auf deren Grundlage er den Korb laufend unter Beachtung des Anlageuniversums und der Allokationsrichtlinien neu zusammenstellt und gewichtet. Es besteht keine Garantie, dass das Indexziel erreicht wird.

II. Proprietäre Handelsstrategie

Bei der "**Proprietären Handelsstrategie**" handelt es sich um eine diskretionäre (nicht regelbasierte) Strategie des Indexsponsors, die beabsichtigt, hypothetisch in den aussichtsreichsten Sektoren bzw. Industrien anzulegen. In erster Linie betrachtet der Indexsponsor dazu Fundamentaldaten. Der Indexsponsor stützt sich bei der Identifizierung der aussichtsreichsten Sektoren bzw. Industrien auf die Ergebnisse einer Reihe von quantitativer und qualitativer Analysen. Dazu zählen beispielsweise die Einschätzung der Geschäftsmodelle hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit, die Höhe und Schwankung der Eigenkapitalrentabilität, der Gewinnmarge und Umsatzrendite. Ferner zieht der Indexsponsor handelstechnische Aspekte wie Markttiefe und Liquidität mit in Betracht. Die Proprietäre Handelsstrategie ist nicht öffentlich zugänglich, sie liegt alleinig in der Verantwortung des Indexsponsors, wird von diesem bestimmt und ist sein geistiges Eigentum

III. Anlageuniversum

Das Anlageuniversum (das "**Anlageuniversum**") umfasst ETF, die die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

1. Der ETF strebt die Abbildung der Wertentwicklung eines Aktienindex an, der die folgenden Eigenschaften aufweist:
 - a. Der Aktienindex setzt sich aus Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, aus der Schweiz, aus dem Vereinigten Königreich, oder aus den USA zusammen;
 - b. Der Aktienindex setzt sich aus Unternehmen einer Branche oder einer Gruppe von verwandten Branchen zusammen;
 - c. Der Aktienindex bezieht sich nicht ausschließlich auf Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und/oder mit geringer Marktkapitalisierung; und
 - d. Bei dem Aktienindex handelt es sich weder um einen gehebelten Index noch um einen Short-Index (d.h. ein Index, der bei fallenden Kursen steigt und umgekehrt);

ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

2. Die Fondsanteile sind zum Vertrieb an Privatanleger in Deutschland zugelassen;

3. Der Nettoinventarwert der Fondsanteile wird in EUR oder USD berechnet;
4. Der ETF ist entweder nach deutschem, nach irischem oder nach Luxemburger Recht errichtet und ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils gültigen Fassung (bzw. ggf. einer entsprechenden in Deutschland bzw. Luxemburg anwendbaren Nachfolgegesetzgebung);
5. Für die Fondsanteile wird üblicherweise täglich (mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen) der Nettoinventarwert von dem Kursdatenlieferant veröffentlicht;
6. Die Fondsanteile werden an der Maßgeblichen Börse gehandelt und in EUR notiert. Es werden dort von einem Market Maker An- und Verkaufskurse für mindestens EUR 25.000,- (bzw. dem zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Gegenwert) gestellt;
7. Der ETF hat keine feste Laufzeit;
8. Das Nettofondsvermögen des ETF entspricht mindestens EUR 20 Millionen (bzw. dem zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Gegenwert);
9. Der ETF bzw. die Fondsanteilsklasse besteht seit mindestens sechs Monaten;
10. Die Hedging-Partei kann Käufe und Verkäufe der Fondsanteile über ihre Handelsplattform abwickeln und würde gegen keine internen Vorschriften verstoßen, wenn sie die Fondsanteile als Absicherungsgeschäft zur weitgehend vollständigen Absicherung ihrer Risiken kaufen oder halten würde.

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor der Indexberechnungsstelle eine Anpassung des Anlageuniversum vorschlagen und die Indexberechnungsstelle wird auf Grundlage dieses Vorschlags das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von Strategiezertifikaten nicht wesentlich nachteilig verändern. Das geänderte Anlageuniversum wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

Teil C. – Zusammensetzung des Korbs

I. Zusammenstellung des Korbs

Am Indexstartdatum setzt sich der Korb wie folgt zusammen:

Korbbestandteil	Menge im Korb	Gewichtung im Korb**
iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF ISIN: IE00B3WJKG14 Bloomberg Ticker: QDVE GY Equity	15,450232	12,58 %
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF ISIN: IE00B4MCHD36 Bloomberg Ticker: QDVK GY Equity	16,605693	10,95 %
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF ISIN: IE00B43HR379 Bloomberg Ticker: QDVG GY Equity	17,490639	10,18 %

iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF DE ISIN: DE000A0H08H3 Bloomberg Ticker: SX3PEX GY Equity	1,341787	10,04 %
iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF DE ISIN: DE000A0H08K7 Bloomberg Ticker: SXIPEX GY Equity	3,099025	9,21 %
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF ISIN: IE00B4JNQZ49 Bloomberg Ticker: QDVH GY Equity	14,566515	9,20 %
iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF DE ISIN: DE000A0Q4R36 Bloomberg Ticker: SXDPEX GY Equity	1,144126	8,96 %
iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF DE ISIN: DE000A0H08E0 Bloomberg Ticker: SX4PEX GY Equity	0,972872	8,71 %
iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF DE ISIN: DE000A0H08N1 Bloomberg Ticker: SXQPEX GY Equity	1,071290	8,64 %
iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF DE ISIN: DE000A0H08G5 Bloomberg Ticker: SXFPEX GY Equity	1,129895	5,40 %
iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF DE ISIN: DE000A0Q4R28 Bloomberg Ticker: SXAPEX GY Equity	0,898098	4,05 %
Barkomponente	*	2,08 %
*Die Barkomponente wird am Indexstartdatum als der Residualbetrag zum Indexstartwert festgelegt.		
**Approximativ auf Basis der Kursdaten vom 23. Mai 2019.		

Im Rahmen der Proprietären Handelsstrategie kann der Indexsponsor jederzeit nach dem Indexstartdatum in Übereinstimmung mit dem Anlageuniversum und den Allokationsrichtlinien eine Anpassung der Zusammensetzung des Korbs in die Wege leiten. Eine Änderung des Korbs kann aus einem oder mehreren der folgenden Gründe vorgenommen werden:

- a. Der Indexsponsor hat einen oder mehrere neue ETFs aus dem Anlageuniversum identifiziert, deren Aufnahme in den Korb entweder zusätzlich zu den bestehenden Korbbestandteilen oder anstelle eines oder mehrerer ETF-Korbbestandteile nach Ansicht des Indexsponsors die Erreichung des Indexziels unterstützt;
- b. Der Indexsponsor ist der Ansicht, dass eine veränderte Gewichtung der Korbbestandteile die Erreichung des Indexziels unterstützt;

- c. Die Zusammensetzung des Korbs oder einer oder mehrere der ETF-Korbbestandteile entspricht bzw. entsprechen nicht oder nicht mehr dem Anlageuniversum und den Allokationsrichtlinien.

Der Indexsponsor strebt an, die Kriterien für das Anlageuniversum und die Allokationsrichtlinien einheitlich anzuwenden, jedoch beinhalten die Kriterien für die Festlegung des Anlageuniversums und die Allokationsrichtlinien subjektive und qualitative Elemente. Somit ist die Auswahl von ETF-Korbbestandteilen ein grundlegend subjektiver Prozess, der von dem Indexsponsor innerhalb des in dieser Indexbeschreibung gesetzten Rahmens geändert werden kann.

Die Zusammensetzung des Korbs soll konform mit den Bestimmungen hinsichtlich des Anlageuniversums und den Allokationsrichtlinien sein. Die Indexberechnungsstelle setzt grundsätzlich zur regelmäßigen Überwachung geeignete Methoden ein, einschließlich der Beratung durch den Indexsponsor, garantiert jedoch nicht, dass der Korb zu jeder Zeit konform mit den entsprechenden Bestimmungen ist. Nach der Entdeckung einer Nichtkonformität wird mittels einer geeigneten Maßnahme, üblicherweise entsprechend der Vorgabe des Indexponsors, die Konformität hergestellt.

II. Auswahl und Gewichtung der ETF-Korbbestandteile

Auswahl der ETF-Korbbestandteile, Zielgewichtung und Allokationsrichtlinien

Um das Indexziel zu erreichen, bestimmt der Indexsponsor nach dem Indexstartdatum von Zeit zu Zeit ETF, die in den Korb aufgenommen oder aus diesem entfernt werden sollen, oder deren Gewichtung im Korb verändert werden soll und legt deren Zielgewichtung (die "**Zielgewichtung**") fest. Der Indexsponsor entscheidet über die Zielgewichtung in eigener Verantwortung auf Grundlage der Proprietären Handelsstrategie und ohne Rücksprache mit der Indexberechnungsstelle.

Hat der Indexsponsor die angestrebte Zusammensetzung des Korbs neu festgelegt, teilt er dies der Indexberechnungsstelle mittels einer Anpassungsmitteilung mit. Grundsätzlich besteht keine Beschränkung in welchem Umfang bzw. mit welcher Häufigkeit der Indexsponsor die Zusammensetzung des Korbs anpassen kann.

Im Rahmen der Zusammensetzung des Korbs hält der Indexsponsor die nachfolgenden Maßgaben (die "**Allokationsrichtlinien**") ein:

- a. Nur solche ETF, die im Anlageuniversum enthalten sind, werden in den Korb aufgenommen. Falls ein ETF-Korbbestandteil mindestens eines der maßgeblichen Kriterien für das Anlageuniversum nicht mehr erfüllt, dann wird der Indexsponsor unverzüglich die Zielgewichtung für den jeweiligen ETF-Korbbestandteil auf null setzen, es sei denn die Hedging-Partei würde durch einen Verkauf von Fondsanteilen gegen eine gesetzliche oder interne Vorschrift verstoßen. In diesem Fall entscheidet der Indexsponsor unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Hedging-Partei und der Inhaber von Strategiezerifikaten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Fondsanteile können nur mit einer positiven Menge und Zielgewichtung im Korb enthalten sein (Leerverkaufspositionen sind nicht gestattet);
- c. Eine negative Barkomponente soll vermieden werden. Falls dennoch eine negative Barkomponente besteht, dann wird diese nach wirtschaftlich vernünftigem Ermessen so schnell wie möglich ausgeglichen. Der Indexsponsor bestimmt im Rahmen seiner Proprietären Handelsstrategie mit welcher Maßnahme der Ausgleich erfolgt.

Umsetzung und Ausführungskurs

Die Indexberechnungsstelle folgt den Entscheidungen des Indexsponsors hinsichtlich der Auswahl der ETF-Komponenten und der Zielgewichtung grundsätzlich ohne eigene Prüfung. Unter Maßgabe der Nachbildbarkeit des Korbs durch die Hedging-Partei, kann die Indexberechnungsstelle jedoch die Aufnahme einzelner ETF in den Korb ablehnen oder eine Reduktion der Gewichtung im Korb verlangen. Ferner kann die Indexberechnungsstelle die Aufnahme einzelner ETF in den Korb ablehnen, wenn sie im Fall der Aufnahme unmittelbar ein Störungsereignis feststellen würde.

An jedem Umsetzungstag legt die Indexberechnungsstelle die Menge (die "**Tatsächliche Gewichtung**") bzw. die Veränderung der Menge (im Fall einer Erhöhung der Menge eine "**Hypothetische Kauforder**" und im Fall einer Reduzierung der Menge eine "**Hypothetische Verkauforder**") der im Korb enthaltenen ETF-Korbbestandteile auf Grundlage der vom Indexsponsor in der jeweiligen Anpassungsmitteilung mitgeteilten Zielgewichtung und den relevanten Hypothetischen Ausführungskursen neu fest (die "**Umsetzung**").

Den "**Hypothetischen Kaufkurs**" eines Fondsanteils bestimmt die Indexberechnungsstelle auf Basis des Kurses an der Maßgeblichen Börse, zu dem der Hypothetische Investor den jeweiligen Fondsanteil bei Aufgabe einer Order am Umsetzungstag in der Menge kaufen bzw. zeichnen könnte, die die Hedging-Partei zur weitgehend vollständigen Absicherung ihrer Preis- oder sonstigen Risiken aus den Verpflichtungen im Hinblick auf den Index bzw. sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Strategiezertifikate auf Einzel- oder Portfoliobasis kaufen müsste. Der Hypothetische Kaufkurs beinhaltet alle Indexkosten, Gebühren, Aufschläge und Zeichnungsprovisionen, die der Hypothetische Investor zu tragen hätte.

Den "**Hypothetischen Verkaufkurs**" eines Fondsanteils bestimmt die Indexberechnungsstelle auf Basis des Kurses an der Maßgeblichen Börse, zu dem der Hypothetische Investor den jeweiligen Fondsanteil bei Aufgabe einer Order am Umsetzungstag in der Menge verkaufen bzw. zurückgeben könnte, die die Hedging-Partei zur weitgehend vollständigen Absicherung ihrer Preis- oder sonstigen Risiken aus den Verpflichtungen im Hinblick auf den Index bzw. sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Strategiezertifikate auf Einzel- oder Portfoliobasis verkaufen müsste. Der Hypothetische Verkaufkurs ist verringert um alle Indexkosten, Gebühren, Abschläge und Rücknahmegebühren, die der Hypothetische Investor zu tragen hätte.

Im Falle einer Hypothetischen Kauforder werden die hypothetischen Anschaffungskosten, d.h. der Hypothetische Kaufkurs multipliziert mit der jeweiligen Menge an Fondsanteilen, im Rahmen der Umsetzung von der Barkomponente abgezogen. Im Falle einer Hypothetischen Verkauforder werden die hypothetischen Veräußerungserlöse, d.h. der Hypothetische Verkaufkurs multipliziert mit der jeweiligen Menge an Fondsanteilen, im Rahmen der Umsetzung der Barkomponente zugerechnet. Die Transaktionsgebühr und die Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung werden zum Zeitpunkt der Umsetzung hypothetisch der Barkomponente belastet (sofern sie nicht bereits im jeweiligen Hypothetischen Ausführungskurs berücksichtigt sind).

III. Barkomponente

Die Höhe der Barkomponente wird von der Indexberechnungsstelle von Zeit zu Zeit entsprechend der nachfolgenden Regelung neu festgelegt. Die Barkomponente bildet, wenn sie einen positiven Wert hat, eine hypothetische Anlage in Barmittel in der Indexwährung ab. Wenn sie einen negativen Wert hat, bildet die Barkomponente hingegen einen hypothetisch in Anspruch genommenen Kredit in der Indexwährung ab. Von der Barkomponente werden die Indexkosten, die Transaktionsgebühren und

eine eventuelle Indexausschüttung abgezogen. Ferner dient sie der Durchführung der Umsetzung gemäß Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung und der Verrechnung von auf die Barkomponente entfallenden Zinsen (wie nachstehend von der Indexberechnungsstelle berechnet) und der Verrechnung von ETF-Ausschüttungen.

Zinsen und deren Verrechnung

Eine positive Barkomponente wird zum jeweils aktuellen Zinssatz abzüglich 0,05 %-Punkte verzinst. Der Zins einer positiven Barkomponente wird nach der folgenden Formel an jedem Bankgeschäftstag für den Zinssatz berechnet:

$$Zins(t_j^*) = Barkomponente(t_{j-1}^*) \times (Zinssatz(t_{j-1}^*) - 0,05\%) \times \frac{Act(t_{j-1}^*, t_j^*)}{360}$$

Wobei:

" t_j^* " ist der jeweilige Bankgeschäftstag für den Zinssatz;

" t_{j-1}^* " ist der Bankgeschäftstag für den Zinssatz, der t_j^* unmittelbar voraus geht;

" $Zins(t_j^*)$ " ist der für t_j^* berechnete Zins. Ein positiver Wert wird auf die Barkomponente aufgeschlagen. Ein negativer Wert wird von der Barkomponente abgezogen;

" $Barkomponente(t_{j-1}^*)$ " ist der Wert der Barkomponente (Tagesendwert) an t_{j-1}^* ;

" $Zinssatz(t_{j-1}^*)$ " ist der Zinssatz an t_{j-1}^* ;

" $Act(t_{j-1}^*, t_j^*)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen von t_{j-1}^* (einschließlich) bis t_j^* (ausschließlich).

Eine negative Barkomponente wird zum jeweils aktuellen Zinssatz zuzüglich 0,05 %-Punkte verzinst. Der Zins einer negativen Barkomponente wird nach der folgenden Formel an jedem Bankgeschäftstag für den Zinssatz berechnet:

$$Zins(t_j^*) = Barkomponente(t_{j-1}^*) \times (Zinssatz(t_{j-1}^*) + 0,05\%) \times \frac{Act(t_{j-1}^*, t_j^*)}{360}$$

Wobei:

" t_j^* " ist der jeweilige Bankgeschäftstag für den Zinssatz;

" t_{j-1}^* " ist der Bankgeschäftstag für den Zinssatz, der t_j^* unmittelbar voraus geht;

" $Zins(t_j^*)$ " ist der für t_j^* berechnete Zins. Ein negativer Wert wird von der Barkomponente abgezogen, d.h. der absolute Wert der Barkomponente erhöht sich. Ein positiver Wert wird der Barkomponente zugeschrieben, d.h. der absolute Wert der Barkomponente verringert sich;

" $Barkomponente(t_{j-1}^*)$ " ist der Wert der Barkomponente (Tagesendwert) an t_{j-1}^* ;

" $Zinssatz(t_{j-1}^*)$ " ist der Zinssatz an t_{j-1}^* ;

" $Act(t_{j-1}^*, t_j^*)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen von t_{j-1}^* (einschließlich) bis t_j^* (ausschließlich).

Verrechnung von Ausschüttungen, Rück- und sonstigen Zahlungen von ETF-Korbbestandteilen

ETF-Ausschüttungen werden zum jeweiligen ETF-Ausschüttungs-Ex-Tag in Höhe des Betrags, der dem Hypothetischen Investor effektiv zufließen würde (das heißt, nach Abzug von Quellensteuern,

anderen Steuern und Abgaben) der Barkomponente zugeordnet (wobei eine Berücksichtigung für die Zinsberechnung der Barkomponente erst ab dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Zahlung dem Hypothetischen Investor auch valutarisch (durch Wertstellung) zugegangen wäre).

Wert der Barkomponente zum Indexbewertungszeitpunkt

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Wert der Barkomponente an jedem Bankgeschäftstag zum Indexbewertungszeitpunkt auf Grundlage des Werts der Barkomponente vom unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag zum Indexbewertungszeitpunkt, den seit dem Indexbewertungszeitpunkt am unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag bis zum Indexbewertungszeitpunkt erfolgten Umsetzungen, den ETF-Ausschüttungen, Zinsen, Indexkosten und Transaktionsgebühren seit dem vorangehenden Bankgeschäftstag bis und einschließlich dem Bankgeschäftstag und, sofern der Bankgeschäftstag ein Indexausschüttungstag ist, nach Abzug der Indexausschüttung.

Wert der Barkomponente zum Tagesendwert

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Wert der Barkomponente an jedem Bankgeschäftstag zum Tagesendwert analog dem Wert der Barkomponente (Indexbewertungszeitpunkt), jedoch unter zusätzlicher Berücksichtigung der Umsetzungen, die an dem Bankgeschäftstag erst nach dem Indexbewertungszeitpunkt erfolgen.

Teil D. – Indexberechnung

I. Berechnung des Indexwerts

Der "**Indexwert**" bildet die hypothetische Wertentwicklung des Korbs 1:1 ab. Am Indexstartdatum ist der Indexwert gleich dem Indexstartwert. Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag nach dem Indexstartdatum am jeweiligen Indexberechnungstag in der Indexwährung berechnet, indem der Korbwert für den Indexbewertungstag durch den Indexdivisor (wie in Teil D. - V. der Indexbeschreibung beschrieben) für diesen Indexbewertungstag geteilt wird. Der Indexwert wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$Index(t_j) = \frac{Korb(t_j)}{D(t_j)}$$

Wobei:

" t_j " ist der jeweilige Indexbewertungstag;

" $Index(t_j)$ " ist der Indexwert an t_j ;

" $Korb(t_j)$ " ist der Korbwert an t_j ;

" $D(t_j)$ " ist der Indexdivisor an t_j .

Der jeweilige Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet werden.

II. Berechnung des Korbwerts

Der "**Korbwert**" entspricht am Indexstartdatum dem Indexstartwert ausgedrückt in der Indexwährung. Danach wird der Korbwert von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag nach dem Indexstartdatum berechnet und entspricht (A) dem Wert der Barkomponente zum Indexbewertungszeitpunkt am Indexbewertungstag zuzüglich (B) der Summe der Produkte je ETF-

Korbbestandteil aus (a) der Tatsächlichen Gewichtung des jeweiligen ETF-Korbbestandteils zum Indexbewertungszeitpunkt und (b) dem Referenzpreis des ETF-Korbbestandteils an dem Indexbewertungstag. Der Korbwert wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$Korb(t_j) = Barkomponente(t_j) + \sum_{i=1}^{N(t_j)} q_i(t_j) \times P_i(t_j)$$

Wobei:

" t_j " ist der jeweilige Indexbewertungstag;

" $Korb(t_j)$ " ist der Korbwert an t_j ;

" $Barkomponente(t_j)$ " ist der Wert der Barkomponente (Indexbewertungszeitpunkt) an t_j ;

" $N(t_j)$ " ist die Anzahl der ETF-Korbbestandteile zum Indexbewertungszeitpunkt an t_j ;

" $q_i(t_j)$ " ist die Menge des ETF-Korbbestandteils i im Korb zum Indexbewertungszeitpunkt an t_j ;

" $P_i(t_j)$ " ist der Referenzpreis des ETF-Korbbestandteils i an t_j ;

" $\sum_{i=1}^{N(t_j)} x_i$ " ist die Summe von Werten x_i , die von dem Laufindex i abhängen. Der Laufindex nimmt die Werte der natürlichen Zahlen ab der unteren Grenzen (1) bis zur oberen Grenze ($N(t_j)$) (jeweils einschließlich) an.

III. Berechnung der Transaktionsgebühr

Die "**Transaktionsgebühr**" entspricht im Hinblick auf eine Hypothetische Order bis zu 0,05 % des jeweiligen Hypothetischen Ausführungskurses. Die Transaktionsgebühr wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$G_{Transaktion,i}(t) = \Delta q_i(t) \times \bar{P}_i(t) \times T\%$$

Wobei:

" $G_{Transaktion,i}(t)$ " ist die Transaktionsgebühr für eine zum Zeitpunkt t im Hinblick auf einen ETF-Korbbestandteil i ausgeführte Hypothetische Order;

" $\Delta q_i(t)$ " ist der Absolutwert der Änderung der Menge des ETF-Korbbestandteils i aufgrund der zum Zeitpunkt t ausgeführten Hypothetischen Order;

" $\bar{P}_i(t)$ " ist der Hypothetische Ausführungskurs für die zum Zeitpunkt t im Hinblick auf den ETF-Korbbestandteil i ausgeführte Hypothetische Order.

" $T\%$ " ist 0,05% oder eine von der Indexberechnungsstelle im Hinblick auf die betreffende Hypothetische Order niedriger festgelegte Prozentzahl.

IV. Indexausschüttung

Die in dem Zeitraum vom Indexstarttag (einschließlich) bis zum ersten Indexausschüttungstag (einschließlich) bzw. danach von einem Indexausschüttungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächsten Indexausschüttungstag (einschließlich) (jeweils ein "**Indexausschüttungszeitraum**") erfolgten ETF-Ausschüttungen werden am letzten Indexbewertungstag des jeweiligen Indexausschüttungszeitraums

der Barkomponente entnommen (jeweils eine "**Theoretische Cash Komponente**"). Maßgeblich für die Ermittlung der jeweiligen ETF-Ausschüttung ist die Menge des betreffenden ETF-Korbbestandteils im Korb an dem Tag unmittelbar vor dem entsprechenden ETF-Ausschüttungs-Ex-Tag, geteilt durch den zu dem jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Indexdivisor, und die Höhe des Betrags, der dem Hypothetischen Investor in diesem Zusammenhang tatsächlich zufließen würde (d.h. nach Abzug von Quellensteuern, anderen Steuern und Abgaben). Ferner muss die jeweilige ETF-Ausschüttung dem Hypothetischen Investor vor dem Ende des jeweiligen Indexausschüttungszeitraums zugegangen sein, um für diesen Indexausschüttungszeitraum berücksichtigt zu werden. An dem Indexausschüttungstag wird der Wert der Barkomponente um die mit dem Indexdivisor an dem Indexausschüttungstag multiplizierten Theoretischen Cash Komponente reduziert und der Indexwert reduziert sich entsprechend.

Der Wert der Theoretischen Cash Komponente ist begrenzt auf 50 % des Indexwerts an dem Indexbewertungstag, der dem jeweiligen Indexausschüttungstag unmittelbar voraus geht.

V. Indexdivisor

Der "**Indexdivisor**" hat am Indexstartdatum einen Wert von 1,00 und stellt einen Skalierungsfaktor zwischen dem Korbwert und dem Indexwert da. Zweck des Indexdivisors ist es, dass einerseits der Korbwert dem Wert des Replikationsportfolios entspricht, jedoch andererseits Veränderungen der Stückzahl der ausstehenden Strategiezertifikate neutralisiert werden. Dazu kann die Indexberechnungsstelle nach dem Indexstartdatum einen neuen Wert als Indexdivisor festlegen. Um zu gewährleisten, dass der Indexwert unmittelbar vor und nach Anpassung des Indexdivisors identisch ist, werden die Mengen von allen im Korb enthaltener ETF-Korbbestandteile und der Wert der Barkomponente mit dem Verhältnis von dem neuen Indexdivisor zum alten Indexdivisor multipliziert. Ein geänderter Indexdivisor wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. der Indexbeschreibung veröffentlicht.

Teil E. – Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Sollte die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Störungsereignisse feststellen, wird sie dies dem Indexsponsor unverzüglich mitteilen. Die Indexberechnungsstelle wird dann erforderlichenfalls das Indexkonzept und/oder der Indexsponsor wird den Korb mittels einer Anpassungsmitteilung so anpassen, dass der wirtschaftliche Effekt des Störungsereignisses möglichst ausgeglichen wird und die Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet die Indexberechnungsstelle bzw. der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Störungsereignis**" ist

- (1) in Bezug auf einen ETF jedes der folgende Ereignisse:
 - a. in einem der Fondsdokumente werden Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des ETF, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- b. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. der ETF bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- d. die Rechtsform des ETF wird geändert;
- e. (i) die rechtliche, bilanzielle, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Behandlung des ETF oder der Fondsverwaltungsgesellschaft wird geändert; oder (ii) die Erlaubnis oder die Registrierung des ETF oder der Fondsverwaltungsgesellschaft wird ausgesetzt, aufgehoben, widerrufen oder fehlt; oder (iii) die Vertriebsberechtigung für den ETF oder die Fondsverwaltungsgesellschaft wird von Seiten der zuständigen Behörde ausgesetzt, aufgehoben, widerrufen oder fehlt; oder (iv) bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Fondsverwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Fondsverwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagements wird bzw. ist aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen ein aufsichtsrechtliches Untersuchungsverfahren eingeleitet, von einem Gericht ein Urteil erlassen oder von einer zuständigen Behörde eine Anordnung getroffen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- f. der ETF oder die Fondsverwaltungsgesellschaft verstößt wesentlich gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert) oder der ETF oder die Fondsverwaltungsgesellschaft verstößt gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- g. Gesetze oder Vorschriften oder deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell) werden in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen so geändert, dass (i) dies für die Hedging-Partei eine Reserve oder Rückstellung erforderlich machen würde oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fondsanteile in den Korb aufgenommen wurden, vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht würde (insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Hedging-Partei maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des ETF führt, falls der ETF keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt (Portfolio Reporting), und der Hedging-Partei kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem ETF erhält); ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- h. Gesetze, Vorschriften oder deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell) werden so geändert, dass die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder es würden sich dadurch für die Hedging-Partei Kosten nicht lediglich unerheblich erhöhen; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- i. das anteilig von der Hedging-Partei gehaltene Volumen von 20% der ausstehenden Fondsanteile wird überschritten;
- j. die Hedging-Partei muss den ETF aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften konsolidieren;
- k. Fondsanteile werden aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen verkauft oder zurückgegeben, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- l. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder die Rücknahme bestehender Fondsanteile wird ausgesetzt oder (ii) die Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im ETF wird aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, reduziert oder (iii) die Fondsanteile werden geteilt, zusammengelegt (konsolidiert) oder deren Gattung wird geändert oder es wird eine andere Maßnahme getroffen, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen anstatt durch Barmittel oder (v) es werden sogenannte Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des ETF gebildet; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- m. die Fondsverwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt ihre bzw. seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- n. (i) es ergeht bzw. erging eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF oder die Fondsanteile, (ii) in Bezug auf den ETF wird bzw. ist ein Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet, der ETF wird auf- oder ein Teil des ETF wird abgespalten, der ETF wird neu klassifiziert oder konsolidiert (wie z.B. der Wechsel der Fondsanteilkategorie des Fonds) oder der ETF wird auf oder mit einem anderen ETF verschmolzen, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird bzw. ist es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- o. über die Fondsverwaltungsgesellschaft wird bzw. ist ein Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbares Verfahren eingeleitet;
- p. Steuergesetze und/oder -vorschriften oder die Rechtsprechung oder die Verwaltungspraxis der Steuerbehörden werden so geändert, dass dies nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Hedging-Partei hat; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- q. der ETF oder die Fondsverwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprü-

fen zu können; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- r. der ETF oder die Fondsverwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- s. die Hedging-Partei erhält auf Anfrage bei der Fondsverwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von fünf Fondsgeschäftstagen eine Liste der Anlagen, die von dem ETF gehalten werden (einschließlich deren Gewichtung) und, sofern der ETF in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden (einschließlich deren Gewichtung);
- t. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei Absicherungsgeschäfte abzuschließen spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- u. ein Ereignis oder Umstand in Bezug auf den ETF, das bzw. der die Auswirkung hat, dass auf Zahlungen der Strategiezerifikate Steuern, Abgaben oder staatliche Gebühren abgezogen oder einbehalten werden müssen (einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung); ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- v. ein Ereignis oder Umstand in Bezug auf den ETF, das bzw. der die Auswirkung hat, dass die Emission von Strategiezerifikaten für die Hedging-Partei rechtswidrig wird; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(2) in Bezug auf den Zinssatz jedes der folgenden Ereignisse:

- a. der Zinssatz wird nicht länger bereitgestellt oder die für die Festlegung des Zinssatzes maßgebliche Stelle hat angekündigt, die Veröffentlichung des Zinssatzes einzustellen;
- b. die Methode der Festlegung des Zinssatz wird wesentlich geändert; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- c. die Indexberechnungsstelle verliert das Recht bzw. es wird ihr von der für die Festlegung des Zinssatzes maßgeblichen Stelle untersagt, den Zinssatz als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Indexwerts zu verwenden;
- d. ein Ereignis oder ein Umstand in Bezug auf den Zinssatz, das bzw. der dazu führt, dass die Emission von Strategiezerifikaten für die Hedging-Partei rechtswidrig wird; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

soweit diese erheblich sind und die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Strategiezerifikaten nachteilig verändern; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist.

Sollte die Indexberechnungsstelle in Bezug auf einen ETF-Korbbestandteil die Einstellung der Kursnotierung der Fondsanteile an der Maßgeblichen Börse feststellen (ein "**Handelsbeendigungsereig-**

nis"), dann wird die Indexberechnungsstelle erforderlichenfalls den Hypothetischen Verkaufskurs auf Basis des Kurses einer anderen Börse mit einem ausreichend liquiden Handel bestimmen (die "Ersatzbörse"). Eine Ersatzbörse bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Marktstörungen

Liegt an einem Indexbewertungstag eine Marktstörung vor, dann wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Indexwerts solange aussetzen bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern an einem Indexausschüttungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Indexausschüttungstag auf den übernächsten Indexbewertungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr besteht.

Die Indexberechnungsstelle wird auch bei Vorliegen einer Marktstörung den Wert der Barkomponente und deren Verzinsung, den Korbwert, die Transaktionsgebühren, Anpassungen der Zusammensetzung des Korbs und sonstige Berechnungen so bestimmen als ob keine Marktstörung vorliegen würde. Zu diesem Zweck ist der letzte verfügbare Kurs der von einer Marktstörung betroffenen ETF-Korbbestandteile vor Eintritt der Marktstörung maßgeblich. Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die jeweiligen Berechnungen nicht geeignet, so ist der marktgerechte Kurs des betroffenen ETF-Korbbestandteils maßgeblich. Dieser wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und gemäß den Bestimmungen der Strategiezertifikate veröffentlicht.

Auch während einer Marktstörung wird der Indexsponsor die Proprietäre Handelsstrategie fortführen, um den Korb so weit wie möglich konform mit den Allokationsrichtlinien zu halten, jedoch unter der erweiterten Maßgabe, keine zusätzlichen Anlagen in ETF vorzunehmen.

Eine Marktstörung ("**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange hinsichtlich eines oder mehrerer ETF-Korbbestandteile ein Marktstörungsereignis eingetreten ist oder fortbesteht und soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse eingetreten ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist in Bezug auf einen ETF-Korbbestandteil jedes der folgenden Ereignisse:

- a. die Maßgebliche Börse kann den Handel innerhalb ihrer regelmäßigen Handelszeiten nicht eröffnen;
- b. die Maßgebliche Börse schließt vor dem planmäßigen Börsenschluss;
- c. der Handel wird an der Maßgeblichen Börse aufgehoben, ausgesetzt oder beschränkt, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- d. der jeweilige Market Maker schränkt die Kursstellung ein oder setzt diese aus;
- e. die Berechnung des Nettoinventarwerts wird in Folge einer Entscheidung des ETF, der Fondsverwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleiters unterlassen oder nicht veröffentlicht;
- f. der ETF wird geschlossen, umgewandelt oder insolvent oder andere Umstände treten ein, die einen Handel mit dem ETF, dessen Rückgabe oder eine Ermittlung des Nettoinventarwerts

unmöglich machen;

- g. die Rücknahme von Fondsanteilen durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachleistungen anstelle von Barmitteln (vorbehaltlich solcher Regelungen, bei denen der Inhaber von Fondsanteilen ein Wahlrecht hat);

Das Vorliegen einer Marktstörung wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. dieser Indexbeschreibung mitgeteilt.

III. Ersetzung des Indexsponsor

Stellt die Indexberechnungsstelle ein Indexsponsorereignis fest, dann kann die Indexberechnungsstelle einen anderen Indexsponsor benennen (der "**Nachfolge-Indexsponsor**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf den Indexsponsor in dieser Indexbeschreibung auf den Nachfolge-Indexsponsor.

"**Indexsponsorereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. es besteht keine wirksame Vereinbarung zwischen dem Indexsponsor und der Indexberechnungsstelle hinsichtlich des Index, oder eine solche Vereinbarung wurde gekündigt bzw. endet auf sonstige Weise;
- b. der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung.

IV. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung und Beendigung des Index

Die Indexberechnungsstelle hat nach Eintritt eines oder mehrerer Störungsereignisse das Recht, die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen, wenn die Berechnung des Index unmöglich ist oder den Marktwert des Korbs nicht adäquat darstellt. Die Indexberechnungsstelle wird die Berechnung des Index wieder aufnehmen, sobald kein Störungsereignis mehr besteht oder eine Berechnung möglich und das Ergebnis einer solchen Berechnung marktgerecht ist; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle wird auch in diesem Fall den Wert der Barkomponente und deren Verzinsung, den Korbwert, die Transaktionsgebühren, Anpassungen der Zusammensetzung des Korbs und sonstige Berechnungen so bestimmen als ob kein Störungsereignis vorliegen würde. Zu diesem Zweck ist der letzte verfügbare Kurs der von dem Störungsereignis betroffenen ETF-Korbbestandteile vor Eintritt des Störungsereignisses maßgeblich. Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die jeweiligen Berechnungen nicht geeignet, so ist der marktgerechte Kurs des betroffenen ETF-Korbbestandteils maßgeblich. Dieser wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

Auch während einer Aussetzung der Indexberechnung wird der Indexsponsor die Anwendung der Proprietäre Handelsstrategie fortführen, um den Korb so weit wie möglich konform mit den Allokationsrichtlinien zu halten, jedoch unter der erweiterten Maßgabe keine zusätzlichen Anlagen in ETF vorzunehmen und für die von einem Störungsereignis betroffenen ETF unverzüglich die Auflösung anzustreben.

Sollte nach Eintritt eines oder mehrerer Störungsereignisse eine Anpassung des Indexkonzepts bzw. des Korbs nicht wirtschaftlich sinnvoll möglich sein oder sollte nach Eintritt eines Indexsponsorereignis kein geeigneter Nachfolge-Indexsponsor zur Verfügung stehen, dann wird die Indexberechnungsstelle die Einstellung der Berechnung und die endgültige Beendigung des Index mitteilen; über das

Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Eine vorübergehende Aussetzung der Berechnung sowie eine endgültige Beendigung des Index wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. dieser Indexbeschreibung mitgeteilt.

Teil F. – Sonstige Bestimmungen

I. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Die Indexberechnungsstelle erstellt den Index durch die Definition des Indexkonzepts.

Der Indexsponsor bestimmt die Proprietäre Handelsstrategie und ist für deren permanente Überwachung und Einhaltung verantwortlich. Der Indexsponsor wird dabei weder hinsichtlich der Proprietären Handelsstrategie noch hinsichtlich der Auswahl der Korbbestandteile im Rahmen der Proprietären Handelsstrategie von der Indexberechnungsstelle beraten.

Die Indexberechnungsstelle trägt alle die Berechnung des Indexwerts betreffenden Rechte und Pflichten. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") und an die Nachfolge-Indexberechnungsstelle alle die Berechnung des Indexwerts betreffenden Rechte und Pflichten zu übertragen. Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Indexbeschreibung je nach Kontext auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer in dieser Indexbeschreibung festgelegten Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Strategiezertifikate ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. dieser Indexbeschreibung mitgeteilt.

II. Haftungsausschluss

Der Index und der Korb bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Korbbestandteilen. Jede in dieser Indexbeschreibung beschriebene Aktion wird durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch die Hedging-Partei noch irgendeine andere Person sind verpflichtet, in die Korbbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts wird durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der Marktdaten oder sonstige Informationen Dritter, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Informationen Dritter resultieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind zu einer unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen Dritter verpflichtet.

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haben die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von Strategiezerifikaten.

Die Bereitstellung des Index durch die Indexberechnungsstelle stellt keine Empfehlung der Indexberechnungsstelle hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes eines Korbbestandteils oder eines Strategiezerifikats dar. Die Indexberechnungsstelle übernimmt keinerlei Gewähr für (i) die Eignung und Befähigung des Indexsponsors zur Verwaltung der Proprietären Handelsstrategie, (ii) der Eignung der Proprietären Handelsstrategie zur Erreichung des Indexziels, und (iii) die permanente Regelkonformität der Zusammensetzung des Korbs mit den Bestimmungen zu dem Anlageuniversum und den Allokationsrichtlinien.

III. Korrekturen und sonstige Änderungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Indexbeschreibung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Regelungslücken, die sich aus der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit von Bestimmungen in dieser Indexbeschreibung ergeben, werden durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der Bedeutung und dem Gewollten entsprechen und in dem Interesse der Beteiligten ist.

Die Indexberechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) Änderungen an dieser Indexbeschreibung und der Berechnungsmethode des Index vornehmen, sofern diese aufgrund von Änderungen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben erforderlich werden, um den Index fortzuführen, sofern eine derartige Änderung die wirtschaftliche Situation der Inhaber von Strategiezerifikaten nicht nachteilig verändert und diesen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Indexberechnungsstelle zumutbar ist.

IV. Berichte, Veröffentlichung und Informationen

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haben eine Verpflichtung regelmäßig Berichte über den Index zu erstellen oder zu veröffentlichen.

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Reuters-Seite .HVAIESSI und auf Bloomberg unter dem Ticker HVAIESSI Index veröffentlicht. Zudem wird der Indexwert und gegebenenfalls weitere Informationen zu dem Index auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder einer Nachfolgersite, die gemäß dem nachfolgenden Absatz mitgeteilt wird) veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der Strategiezerifikate veröffentlicht.

V. Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht."

II. Der vorliegende Nachtrag wurde zudem anlässlich der Entscheidung der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2019 erstellt, um im Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emitentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" unter dem Unterabschnitt "12.2 Beschreibung von Indizes in diesem Basisprospekt" den Abschnitt "Beschreibung des Smart Low Vol (Net Return) Index" auf Seite 477 des Basisprospekts wie folgt zu ersetzen:

"

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Smart Low Vol (Net Return) Index (der "Index") (ISIN: DE000A2X15X8, WKN: A2X15X) hat zum Ziel, die gewichtete Performance der europäischen Aktien aus dem Indexuniversum nachzuvollziehen, die Dividenden zahlen und das beste Performance / Risiko-Verhältnis aufweisen (das "Indexziel"). Die Performance des Index berücksichtigt die Wiederanlage von Nettodividenden (Abschnitt 7.2), die von einem Aktuellen Indexbestandteil (Abschnitt 5) gezahlt werden. Der Indexwert (Abschnitt 6) wird an jedem Berechnungstag (Abschnitt 2) von der Indexberechnungsstelle (Abschnitte 9) in der Indexwährung (Abschnitt 4) berechnet und veröffentlicht.

Der Index basiert auf den Letzten Verfügbaren Kursen (Abschnitt 6) und kann über den Informationsdienstleister Bloomberg unter QUIXSLVT <Index> abgerufen werden.

Der Indexwert zum Indexstarttag beträgt 1000.

2. KALENDER

"Indexstarttag"	1. Oktober 2018
"Börsengeschäftstag"	Im Hinblick auf eine Qualifizierte Aktie (Abschnitt 3) jeder Tag, an dem die betreffende Heimatbörse (Abschnitt 3) gewöhnlich für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.
"Berechnungstag"	Jeder Tag, an dem mindestens ein Aktueller Indexbestandteil an seiner betreffenden Heimatbörse gewöhnlich für den Handel vorgesehen ist.
"Berechnungszeitpunkt"	Im Hinblick auf einen Berechnungstag der Zeitpunkt an dem betreffenden Berechnungstag, in dem der Handel an allen Heimatbörsen der Aktuellen Indexbestandteile beendet wurde.
"Handelstag"	Jeder Tag, an dem alle Aktuellen (und ggf. Zukünftigen) Indexbestandteile zu den üblichen Handelszeiten gewöhnlich für den Handel an ihrer jeweiligen Heimatbörse vorgesehen sind.
"Auswahltag"	Jeder letzte Tag eines Kalenderquartals, an dem alle Heimatbörsen aus dem Indexuniversum üblicherweise für den Handel geöffnet sind.
"Erster Auswahltag"	Der Auswahltag unmittelbar vor dem Ersten Anpassungstag.
"Auswahlzeitpunkt"	Im Hinblick auf einen Auswahltag der Zeitpunkt an dem betreffenden Auswahltag, zu dem der Handel an allen Heimatbörsen beendet wurde.
"Anpassungstag"	Im Hinblick auf einen Auswahltag der Handelstag unmittelbar nach dem betreffenden Auswahltag.
"Erster Anpassungstag"	Der Indexstarttag
"Anpassungszeitpunkt" (t^{adj})	Im Hinblick auf einen Anpassungstag der Zeitpunkt an dem betreffenden Anpassungstag, zu dem der Handel an allen Heimatbörsen der Aktuellen und Zukünftigen Indexbestandteile beendet wurde.

3. INDEXUNIVERSUM

Im Hinblick auf einen Auswahlzeitpunkt alle Aktien, die zum jeweiligen Auswahlzeitpunkt sowohl

(a) ein Bestandteil des EURO STOXX® (Preis Index) (Bloomberg: SXXE <Index>) als auch (b) an mindestens einer der nachfolgend genannten “Heimatbörsen“ gelistet sind (jeweils eine “Qualifizierte Aktie“ und zusammen das “Indexuniversum“):

$Index\ Universum = \{Qualifizierte\ Aktie_1, Qualifizierte\ Aktie_2, \dots, Qualifizierte\ Aktie_X\}$, wobei “X” die Anzahl der Qualifizierten Aktien zum jeweiligen Auswahlzeitpunkt bezeichnet.

Land	“Heimatbörse“	“Maßgebliche Terminbörse“
1 Österreich	XETRA® – Wiener Börse (AT)	OETOB
2 Belgien	EURONEXT® Brussels (BE)	EURONEXT.LIFFE®
3 Irland	ISE - Irish Stock Exchange	EUREX
4 Deutschland	XETRA® - Deutsche Börse (DE)	EUREX
5 Finnland	OMX – Helsinki Stock Exchange (FI)	EUREX
6 Frankreich	EURONEXT® Paris (FR)	EURONEXT.LIFFE®
7 Griechenland	Athens Stock Exchange	ADEX
8 Italien	MTA/MTAX – Borsa Italiana	Borsa Italiana (IDEM)
9 Niederlande	EURONEXT® Amsterdam (NL)	EURONEXT.LIFFE®
10 Spanien	SIBE - Bolsa de Madrid	MEFF
11 Portugal	EURONEXT® Lisbon (PT)	EURONEXT.LIFFE®

4. INDEXWÄHRUNG

“Indexwährung“ bezeichnet den Euro.

5. ZUSAMMENSETZUNG DES INDEX

Der Index setzt sich zu jeder Zeit aus den Aktuellen Indexbestandteilen in ihrer jeweiligen Anzahl ($Q_i(t)$) zusammen.

“Aktueller Indexbestandteil“ bezeichnet, in Übereinstimmung mit den Anpassungsbestimmungen in Abschnitt 7, jede Aktie oder jedes andere Wertpapier, das aktuell Bestandteil des Index ist.

“Anzahl der Aktien des i -ten Indexbestandteils“ ($Q_i(t)$) bezeichnet die Anzahl der Aktien des Aktuellen Indexbestandteils i im Index zum Zeitpunkt t .

Die Zusammensetzung des Index am Indexstarttag wird von der Indexberechnungsstelle gemäß der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 7 bestimmt, wobei der Erste Auswahltag als der entsprechende Auswahltag und der Erste Anpassungstag als der entsprechende Anpassungstag gelten.

6. BERECHNUNG DES INDEX

Der Wert des Index (der “Indexwert“) zum Zeitpunkt t an einem Berechnungstag (Index (t)) wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Berechnungstag wie folgt berechnet:

$$Index(t) = \sum_{i=1}^M Q_i(t) \cdot P_i(t)$$

mit:

- M Anzahl der Aktuellen Indexbestandteile ($M=50$), vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß nachfolgendem Abschnitt 7.4.
- $Q_i(t)$ Anzahl der Aktien des i -ten Aktuellen Indexbestandteils zum Zeitpunkt t an dem betreffenden Berechnungstag, mit $i \in \{1, \dots, M\}$
- $P_i(t)$ Letzter Verfügbarer Kurs für den i -ten Aktuellen Indexbestandteil zum Zeitpunkt t an dem entsprechenden Berechnungstag, mit $i \in \{1, \dots, M\}$, vorbehaltlich eines Marktstörungsereignisses.

“*Letzter Verfügbarer Kurs*“ bezeichnet, im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil und den betreffenden Zeitpunkt t , den letzten verfügbaren Kurs des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils zum Zeitpunkt t , wie dieser von der betreffenden Heimatbörse veröffentlicht wird. Zum Berechnungszeitpunkt entspricht der Letzte Verfügbare Kurs dem offiziellen Schlusskurs des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils am betreffenden Berechnungstag, vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung (Abschnitt 8).

Der Indexwert wird an jedem Berechnungstag kontinuierlich berechnet, mindestens jedoch zu jedem Berechnungszeitpunkt.

Rundung: Der Indexwert wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

7. ANPASSUNGEN

7.1. NEUAUSWAHL UND UMGEWICHTUNG

Die Aktuellen Indexbestandteile werden unmittelbar nach dem Anpassungszeitpunkt an jedem Anpassungstag durch die Zukünftigen Indexbestandteile (wie in Abschnitt 7.1.1 definiert) ersetzt, die von diesem Moment an die neuen “*Aktuellen Indexbestandteile*“ bilden (die “*Reguläre Anpassung*“). Die Zukünftigen Indexbestandteile werden von der Indexberechnungsstelle wie folgt ausgewählt und gewichtet:

7.1.1. NEUAUSWAHL DER INDEXBESTANDTEILE

An jedem Auswahltag, zum entsprechenden Auswahlzeitpunkt, wird die zukünftige Zusammensetzung des Index von der Indexberechnungsstelle neu bestimmt (die “*Neuauswahl*“). Zu diesem Zweck wählt die Indexberechnungsstelle 50 ($L = 50$) Aktien aus dem Indexuniversum (die “*Zukünftigen Indexbestandteile*“) gemäß der nachfolgend dargestellten Methode aus (der “*Auswahlprozess*“):

1. Die Qualifizierten Aktien, die eine jährliche Bruttodividendenrendite (die “*Dividendenrendite*“) größer als null aufweisen (Dividendenrendite > 0) bilden das “*Reduzierte Universum*“.

Im Hinblick auf jede Qualifizierte Aktie wird die Indexberechnungsstelle auf die letzten verfügbaren Dividendenrenditen zurückgreifen, wie diese vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 10) zum Auswahlzeitpunkt an dem betreffenden Auswahltag zur Verfügung gestellt werden. Falls jedoch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt, dass die Dividendenrendite, wie sie vom betreffenden Informationsdienstleister für eine Qualifizierte Aktie zur Verfügung gestellt wird, im Vergleich zu der Dividendenrendite, die von der Indexberechnungsstelle im Rahmen eines früheren Auswahlprozesses verwendet wurde, oder im Hinblick auf die Mehrzahl der anderen Qualifizierten Aktien nicht konsistent ist, kann sie die betreffende Dividendenrendite nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

2. Für alle im Reduzierten Universum enthaltenen Qualifizierten Aktien wird das „Performance / Risiko-Verhältnis“ ermittelt, indem die 1-Jahresperformance der betreffenden Qualifizierten Aktie durch die 1-Jahresvolatilität der Schlusskurse der betreffenden Qualifizierten Aktie an ihrer Heimatbörse geteilt wird. Im Detail:

Alle Schlusskurse der betreffenden Qualifizierten Aktie, beginnend am viertletzten Auswahltag bis zum betreffenden Auswahltag (jeweils einschließlich) (der „Auswahlzeitraum“), werden im Rahmen der Berechnung berücksichtigt. Falls an einem Börsengeschäftstag kein Schlusskurs für eine Qualifizierte Aktie verfügbar ist, soll stattdessen der Letzte Verfügbare Kurs dieses Tages herangezogen werden. Falls jedoch am viertletzten Auswahltag weder ein Schlusskurs noch ein Letzter Verfügbare Kurs für eine Qualifizierte Aktie zur Verfügung steht, wird die betreffende Qualifizierte Aktie aus dem Auswahlprozess ausgeschlossen.

Die „1-Jahresperformance“ einer Qualifizierten Aktie wird berechnet, in dem der Schlusskurs der Qualifizierten Aktie am letzten Tag des betreffenden Auswahlzeitraums (d.h. der betreffende Auswahltag) durch ihren Schlusskurs am ersten Tag des betreffenden Auswahlzeitraums (d.h. der viertletzte Auswahltag) geteilt wird.

Die „1-Jahresvolatilität“ einer Qualifizierten Aktie bezeichnet die annualisierte Standardabweichung der Logarithmierten 1-Tagesrenditen auf Grundlage der täglichen Schlusskurse der betreffenden Qualifizierten Aktie während des Auswahlzeitraums. Die „Logarithmierte 1-Tagesrendite“ ist der natürliche Logarithmus des Schlusskurses der Qualifizierten Aktie an dem betreffenden Tag geteilt durch den Schlusskurs der Qualifizierten Aktie an dem unmittelbar vorhergehenden Tag. Alle Börsengeschäftstage in Bezug auf die Qualifizierte Aktie während des Auswahlzeitraums werden im Rahmen der Berechnung berücksichtigt. Falls jedoch der Informationsdienstleister an einem Börsengeschäftstag keinen Kurs für eine Qualifizierte Aktie veröffentlicht hat, kann die Indexberechnungsstelle den betreffenden Börsengeschäftstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aus der Berechnung ausschließen.

3. Die 50 ($L = 50$) Qualifizierten Aktien des Reduzierten Universums mit dem größten Performance / Risiko-Verhältnis zum betreffenden Auswahlzeitpunkt bilden die Zukünftigen Indexbestandteile.

Falls die Auswahl der Zukünftigen Indexbestandteile nicht eindeutig ist, berücksichtigt die Indexberechnungsstelle die (größere) umlaufende Marktkapitalisierung einer Qualifizierten Aktie als weiteres Auswahlkriterium.

Zur Klarstellung: Die Indexberechnungsstelle wird alle Kurse und/oder Bruttodividenden, die für die Berechnungen im Hinblick auf den Auswahlprozess herangezogen werden, im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen anpassen und dabei die Anpassungen berücksichtigen, die vom betreffenden Informationsdienstleister vorgenommen wurden, oder eine der anderen in Abschnitt 7.4 beschriebenen Methoden anwenden. Reguläre Dividendenzahlungen (Abschnitt 7.2) werden jedoch nicht angepasst.

7.1.2. UMGEWICHTUNG DER INDEXBESTANDTEILE

Die Zukünftigen Indexbestandteile werden entsprechend ihrer Normalisierten Begrenzten Dividendenrendite, gewichtet. Die jeweilige Gewichtung wird wie folgt berechnet:

1. Der „Median“ der Dividendenrenditen der Zukünftigen Indexbestandteile; (mit $j = 1, \dots, L$) wird berechnet.

Der Median bezeichnet die Zahl in der Mitte einer sortierten Zahlenreihe, wobei die Hälfte der

Zahlen Werte oberhalb des Medians und die andere Hälfte der Zahlen Werte unterhalb des Medians aufweisen. Im Fall einer geraden Anzahl von Zahlen ist der Median der Durchschnitt der beiden Zahlen in der Mitte.

2. Für jeden Zukünftigen Indexbestandteil_j (mit $j = 1, \dots, L$) wird die “*Begrenzte Dividendenrendite_j*“ ermittelt als das Minimum aus (i) der Dividendenrendite des Zukünftigen Indexbestandteils_j und (ii) 200% des Medians:

$$\text{Begrenzte Dividendenrendite}_j = \text{Min}(\text{Dividendenrendite}_j; 200\% \cdot \text{Median})$$

3. Das “*Gewicht des Zukünftigen Indexbestandteils_j*“ ($w_j, j = 1, \dots, L$) wird dann angegeben durch die “*Normalisierte Begrenzte Dividendenrendite_j*“ des betreffenden Zukünftigen Indexbestandteils_j,

$$w_j = \text{Normalisierte Begrenzte Dividendenrendite}_j$$

mit

$$\text{Normalisierte Begrenzte Dividendenrendite}_j = \frac{\text{Begrenzte Dividendenrendite}_j}{\sum_{k=1}^L \text{Begrenzte Dividendenrendite}_k}$$

7.1.3. UMGEWICHTUNG DER INDEXBESTANDTEILE

An jedem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt (t^{adj}) berechnet die Indexberechnungsstelle die “*Anzahl der Aktien des j-ten Zukünftigen Indexbestandteils*“ ($Q_j^{\text{prosp}}(t^{\text{adj}})$) auf Grundlage des folgenden Algorithmus (die “*Umgewichtung*“):

$$Q_j^{\text{prosp}}(t^{\text{adj}}) = \text{Index}(t^{\text{adj}}) \cdot \frac{w_j}{P_j^{\text{prosp}}(t^{\text{adj}})}$$

wobei:

$\text{Index}(t^{\text{adj}})$ bezeichnet den Indexwert am betreffenden Anpassungstag im Anpassungszeitpunkt(t^{adj})

$P_j^{\text{prosp}}(t^{\text{adj}})$ bezeichnet, im Hinblick auf einen Anpassungstag und den betreffenden Anpassungszeitpunkt, den Letzten Verfügbaren Kurs für den j-ten Zukünftigen Indexbestandteil.

Die Anzahl der Aktien des j-ten Zukünftigen Indexbestandteils im Index ($Q_j^{\text{prosp}}(t^{\text{adj}})$) wird auf acht Dezimalstellen gerundet, wobei 0,000000005 aufgerundet werden.

Unmittelbar nach dem betreffenden Anpassungszeitpunkt (t^{adj}) werden alle Hochstellungen “*prosp*“ weggelassen und alle Tiefstellungen “*j*“ werden durch die Tiefstellung “*i*“ ersetzt.

Ab diesem Moment stellen die Zukünftigen Indexbestandteile_j (mit $j = 1, \dots, 50$) die neuen Aktuellen Indexbestandteile_i (mit $i = 1, \dots, 50$) dar und für $i = j$ stellt die Anzahl von Aktien des j-ten Zukünftigen Indexbestandteils im Index die “*Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils*“ ($Q^i(t)$) dar:

$$Q_i(t) := Q_j^{\text{prosp}}(t^{\text{adj}}) \text{ für } i = j, \forall j \in \{1, \dots, L\}, i \in \{1, \dots, M\} \text{ wobei } t \geq t^{\text{adj}}.$$

7.2. REGULÄRE DIVIDENDENZAHLUNGEN

Falls im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil_i eine Bardividende ausgeschüttet wird, die

nicht als außerordentlich angesehen wird (die “Reguläre Dividendenzahlung“), wird die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{P_i(\tilde{t})}{P_i(\tilde{t}) - Dvd \cdot (1 - tax_o)}$$

wobei:

- \tilde{t} bezeichnet den Berechnungszeitpunkt am Börsenhandelstag vor dem Tag, an dem der betreffende Aktuelle Indexbestandteil i “ex Dividende“ quotiert wird.
- $P_i(\tilde{t})$ bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs (Abschnitt 6) für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil; zum Zeitpunkt \tilde{t} .
- $Q_i^{prev}(\tilde{t})$ bezeichnet, im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil i , die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index zum Zeitpunkt \tilde{t} .
- $Q_i^{adj}(t)$ bezeichnet, im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil i , die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index, die sich aus der entsprechenden Anpassung zum Zeitpunkt t ergibt, wobei $t \geq \tilde{t}$ gilt. Die Höherstellung “adj“ wird nach der Anpassung weggelassen.
- Dvd bezeichnet den Betrag der Regulären Dividendenzahlung pro Aktie
- tax_o bezeichnet den betreffenden, auf die Reguläre Dividendenzahlung anwendbaren Steuereinbehalt, der von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

Eine Dividendenzahlung (oder ein Teil davon) eines Aktuellen Indexbestandteils $_i$ wird als regulär angesehen, wenn die betreffende Maßgebliche Terminbörse nicht bekanntmacht, dass sie die betreffende Dividendenzahlung als “außerordentlich“ behandeln wird und daher die Spezifikationen der entsprechenden gelisteten Optionskontrakte nicht anpasst.

Im Fall von Umständen, die es erschweren die betreffende Dividendenzahlung (oder einen Teil davon) entsprechend einzustufen, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) darüber, wie die betreffende Dividendenzahlung als Reguläre Dividendenzahlung einzustufen ist.

Falls die Reguläre Dividendenzahlung nicht in der Indexwährung erfolgt, wird sie auf Grundlage des betreffenden WM/Reuters Wechselkursfixings in die Indexwährung umgerechnet. Falls das WM/Reuters Wechselkursfixing nicht verfügbar ist, wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Wechselkurs nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 BGB).

7.3. NEUAUSWAHLEREIGNIS

Falls es im Hinblick auf einen Auswahltag aufgrund eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle wesentlich ist (z.B. wenn das Reduzierte Universum weniger als 50 Qualifizierte Aktien enthält) (das “Neuauswahlereignis“), nicht möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist, den oben beschriebenen Auswahlprozess durchzuführen, wird keine Reguläre Anpassung im Hinblick auf den betreffenden Auswahltag vorgenommen. Falls das Neuauswahlereignis mehr als einen Auswahltag andauert, wird die Indexberechnungsstelle die Beschreibung des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so anpassen, dass die Neuauswahl am zweiten darauffolgenden

Auswahltag wieder möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist (z.B. durch Reduzierung der Anzahl der Zukünftigen Indexbestandteile (L)), vorausgesetzt, eine solche Anpassung hat keine signifikanten Auswirkungen auf das Indexziel. Falls die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt, dass keine derartige Anpassung im Hinblick auf das Indexziel möglich oder zumutbar ist, ist sie berechtigt die Berechnung des Index mit Zustimmung des Indexsponsors ab dem zweiten darauffolgenden Auswahltag, an dem das Neuauswahlereignis fortbesteht, einzustellen.

7.4. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN

Falls die Gesellschaft, die den betreffenden Aktuellen Indexbestandteil ausgegeben hat, oder eine dritte Partei eine Maßnahme ergreift, die - aufgrund einer Änderung in der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Veränderung im Vermögen und Kapital der Gesellschaft - nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle (§ 315 BGB) den betreffenden Aktuellen Indexbestandteil beeinträchtigt (z.B. außerordentliche Dividenden, Aktiensplits, Reverse Splits, Bezugsrechte, Bonusaktien (Aktividenden), Abspaltungen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Verschmelzung, Liquidation, Verstaatlichung) (*“Anpassungsereignis“*), wird die Indexberechnungsstelle eine außerordentliche Anpassung der Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils oder der Eingabedaten (Abschnitt 10) in Bezug auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil (die *“Außerordentliche Anpassung“*) so vornehmen, dass die wirtschaftliche Situation der Anleger in Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt auf den Index bezogen sind, weitestgehend unverändert bleibt (das *“Anpassungsziel“*).

Die Außerordentliche Anpassung wird von der Indexberechnungsstelle wie folgt vorgenommen:

- (a) Durch Anwendung der Regeln und Methoden zur Änderung der Spezifikationen von gelisteten Optionskontrakten, die für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil gelten, wie von der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse (wie in Abschnitt 3 beschrieben) festgelegt und zur Verfügung gestellt, oder
- (b) durch Anwendung der Anpassungsmethoden betreffend die möglichen Kapitalmaßnahmen, wie sie nachfolgend in den Abschnitten 7.4.1 - 7.4.5 beschrieben werden, oder
- (c) durch Berücksichtigung der Anpassungen, die vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 10) in Bezug auf die von dem Anpassungsereignis betroffenen Eingabedaten vorgenommen werden, oder
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Fall von Umständen, die es erschweren, das betreffende Anpassungsereignis entsprechend zu berücksichtigen.

Die Indexberechnungsstelle wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über die Methoden oder die Maßnahmen entscheiden, die angewendet werden, um das Anpassungsziel zu erreichen.

Die Indexberechnungsstelle wird keine Außerordentliche Anpassung vornehmen, falls der wirtschaftliche Effekt des Anpassungsereignisses auf den Index nicht erheblich ist. Die Indexberechnungsstelle wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, ob dies der Fall ist.

Die Parameter, die für die nachfolgend beschriebenen Außerordentlichen Anpassungen verwendet werden:

\tilde{t} bezeichnet den Berechnungszeitpunkt am Börsenhandelstag vor dem betreffenden Außerordentlichen Anpassungstag.

$P_i(\tilde{t})$	bezeichnet im Hinblick auf einen Außerordentlichen Anpassungstag den Letzten Verfügbaren Kurs (Abschnitt 6) für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil _i zum Zeitpunkt \tilde{t} .
$Q_i^{prev}(\tilde{t})$	bezeichnet im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil i und einen Außerordentlichen Anpassungstag die Anzahl der Aktien des i -ten Aktuellen Indexbestandteils im Index zum Zeitpunkt \tilde{t} .
$Q_i^{adj}(t)$	bezeichnet im Hinblick auf den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil i und einen Außerordentlichen Anpassungstag, die Anzahl der Aktien des i -ten Aktuellen Indexbestandteils im Index, die sich aus der entsprechenden Außerordentlichen Anpassung zum Zeitpunkt t ergibt, wobei $t \geq \tilde{t}$ gilt. Die Höherstellung "adj" wird nach der Außerordentlichen Anpassung weggelassen.

7.4.1. AUßERORDENTLICHE DIVIDENDENZAHLUNGEN

Falls im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil_i eine außerordentliche Bardividende ausgeschüttet wird (die "Außerordentliche Dividendenzahlung"), gilt der Tag, an dem der betreffende Aktuelle Indexbestandteil i "ex Dividende" quotiert wird, als "Außerordentlicher Anpassungstag".

Eine Dividendenzahlung (oder ein Teil davon) eines Aktuellen Indexbestandteils_i wird als außerordentlich angesehen, wenn die betreffende Maßgebliche Terminbörse bekanntmacht, dass sie die betreffende Dividendenzahlung als "außerordentlich" behandeln wird und daher die Spezifikationen der entsprechenden gelisteten Optionskontrakte anpasst.

Im Fall von Umständen, die es erschweren die betreffende Dividendenzahlung (oder einen Teil davon) entsprechend einzustufen, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) darüber, wie die betreffende Dividendenzahlung (oder ein Teil davon) als Außerordentliche Dividendenzahlung einzustufen ist.

Falls die Außerordentliche Dividendenzahlung nicht in der Indexwährung erfolgt, wird sie auf Grundlage des betreffenden WM/Reuters Wechselkursfixings in die Indexwährung umgerechnet. Falls das WM/Reuters Wechselkursfixing nicht verfügbar ist, wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Wechselkurs nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 BGB).

Falls im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil_i eine Außerordentliche Dividendenzahlung ausgeschüttet wird, wird die Anzahl der Aktien des i -ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{P_i(\tilde{t})}{P_i(\tilde{t}) - EoDvd \cdot (1 - tax_{eo})}$$

wobei:

EoDvd	bezeichnet den Betrag der Außerordentlichen Dividendenzahlung pro Aktie.
tax _{eo}	bezeichnet den betreffenden, auf die Außerordentliche Dividendenzahlung anwendbaren Steuereinbehalt, der von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

Falls sowohl eine Reguläre Dividendenzahlung (Abschnitt 7.2) als auch eine Außerordentliche Dividendenzahlung im Hinblick auf einen Aktuellen Indexbestandteil_i ausgeschüttet wird, wird die An-

zahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{P_i(\tilde{t})}{P_i(\tilde{t}) - Dvd \cdot (1 - tax_o) - EoDvd \cdot (1 - tax_{eo})}$$

7.4.2. AKTIENSPLIT / REVERSE SPLIT

Falls ein Aktueller Indexbestandteil i einem Aktiensplit oder einer Aktienkonsolidierung (Reverse Split) unterliegt, wird die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index am Tag, an dem der Aktiensplit oder die Aktienkonsolidierung wirksam wird, (ein “Außerordentlicher Anpassungstag“) mithilfe eines Bezugsverhältnisses angepasst:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \text{Bezugsverhältnis}$$

“Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis, das sich aus der betreffenden Kapitalmaßnahme ergibt, und das von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird. In diesem Zusammenhang kann die Indexberechnungsstelle auch das Bezugsverhältnis bestimmen, das vom betreffenden Informationsdienstleister (Abschnitt 10) veröffentlicht wird.

Im Fall eines “B“ für “A“ Aktiensplits (die Aktionäre erhalten “B“ neue Aktien für alle “A“ gehaltenen Aktien) wäre das Bezugsverhältnis wie folgt:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{B}{A}$$

7.4.3. BEZUGSRECHTE

Falls einem Inhaber eines Aktuellen Indexbestandteils i ein Bezugsrecht gewährt wird, das diesen Inhaber dazu berechtigt, Aktien vom Typ des Aktuellen Indexbestandteils i zum Bezugspreis (P_i^{Sub}) zu erwerben, und wenn der Emittent des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils i dieses Recht allen Inhabern des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils i anteilig zu den Aktien, die von diesem zuvor gehalten wurden, gewährt (die “Bezugsrechtsemission“), gilt der Tag, an dem der betreffende Aktuelle Indexbestandteil “ex Bezugsrecht“ quotiert wird, als “Außerordentlicher Anpassungstag“, wobei die Anzahl der Aktien des i-ten Aktuellen Indexbestandteils im Index wie folgt angepasst wird:

$$Q_i^{adj}(t) = Q_i^{prev}(\tilde{t}) \cdot \frac{1 + \text{Bezugsverhältnis}}{1 + \frac{\text{Bezugsverhältnis}}{P_i(\tilde{t})} \cdot (P_i^{Sub} + Ddis_i)}$$

wobei:

Bezugsverhältnis bezeichnet das Bezugsverhältnis der Bezugsrechtsemission (Anzahl von “B“ neuen Aktien für alle “A“ gehaltenen Aktien):

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{B}{A}$$

P_i^{Sub} bezeichnet den Bezugspreis für eine neue (“B“) Aktie.

$Ddis_i$ bezeichnet den Betrag des Dividendennachteils pro Aktie (sofern es einen solchen gibt) der neuen (“B“) Aktien im Vergleich zu den alten (“A“) Aktien.

7.4.4. BONUSAKTIEN (AKTIENDIVIDENDEN)

Wenn im Fall einer Umwandlung von Gewinnrücklagen in Aktienkapital ein Aktueller Indexbestandteil i Bonusaktien emittiert, oder falls an alle Inhaber des betreffenden Aktuellen Indexbestandteils i kostenlos neue Aktien ausgegeben werden, gilt der Tag der Wirksamkeit dieser Maßnahme als “Außerordentlicher Anpassungstag“, an dem die Anzahl der Aktien des i -ten Aktuellen Indexbestandteils im Index durch Multiplikation mit dem Bezugsverhältnis, das sich aus der betreffenden Kapitalmaßnahme ergibt, angepasst wird.

$$Q_i^{\text{adj}}(t) = Q_i^{\text{prev}}(\tilde{t}) \cdot \frac{S_i^{\text{out}}(t)}{S_i^{\text{out}}(\tilde{t})}, t \geq \tilde{t}$$

wobei:

$S_i^{\text{out}}(\tilde{t})$ bezeichnet im Hinblick auf einen Außerordentlichen Anpassungstag die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des i -ten Aktuellen Indexbestandteils unmittelbar vor dem Zeitpunkt \tilde{t} .

$S_i^{\text{out}}(t)$ bezeichnet im Hinblick auf einen Außerordentlichen Anpassungstag die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des i -ten Aktuellen Indexbestandteils ab dem nächsten darauffolgenden Berechnungstag.

7.4.5. ABSPALTUNG

Wenn der Inhaber eines Aktuellen Indexbestandteils i (der “Ursprüngliche Indexbestandteil“) Aktien eines (neu gegründeten) Drittemittenten erhält (vom ursprünglichen Emittenten) (der “Außerordentliche Indexbestandteil“), dann wird der Außerordentliche Indexbestandteil ausschließlich an dem betreffenden Börsengeschäftstag, an dem der Inhaber des Ursprünglichen Indexbestandteils den Außerordentlichen Indexbestandteil tatsächlich erhalten würde (der “Außerordentliche Anpassungstag“, in den Index als zusätzlicher Aktueller Indexbestandteil anteilig im Bezugsverhältnis (wie unten definiert) aufgenommen. Der Außerordentliche Indexbestandteil wird bei Handelsschluss am Außerordentlichen Anpassungstag wieder aus dem Index entfernt und die Anzahl der Aktien des Ursprünglichen Indexbestandteils im Index wird gleichzeitig wie folgt angepasst:

$$Q_i^{\text{adj}}(t) = Q_i^{\text{prev}}(\tilde{t}) \cdot \left(1 + \text{Bezugsverhältnis} \cdot \frac{P_i^{\text{Extra}}(t^{\text{eff}})}{P_i(t^{\text{eff}})} \right)$$

wobei:

t^{eff} bezeichnet den Berechnungszeitpunkt am Außerordentlichen Anpassungstag,

$P_i(t^{\text{eff}})$ bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs für den Ursprünglichen Indexbestandteil zum Zeitpunkt t^{eff} ,

$P_i^{\text{Extra}}(t^{\text{eff}})$ bezeichnet den Letzten Verfügbaren Kurs für den Außerordentlichen Indexbestandteil zum Zeitpunkt t^{eff} ,

Bezugsverhältnis bezeichnet das Bezugsverhältnis, das von der Indexberechnungsstelle nach Maßgabe der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{B}{A}, \text{ wobei:}$$

“B” bezeichnet die Anzahl der Aktien des Außerordentlichen Indexbestandteils,

die für jede Anzahl "A" der Aktien des Ursprünglichen Indexbestandteils emittiert werden.

8. MARKTSTÖRUNG

- (1) Wenn an einem Anpassungstag ein Aktueller und/oder ein Zukünftiger Indexbestandteil von einem Marktstörungsereignis (wie unten definiert) betroffen ist, wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder den Anpassungstag auf den nächsten folgenden Handelstag verschieben oder gemäß den unten beschriebenen Bedingungen eine Marktstörungenanpassung vornehmen (der Handelstag, an dem die Marktstörungenanpassung vorgenommen wird, der "*Marktstörungenanpassungstag*"). Falls jedoch das Marktstörungsereignis nicht innerhalb von zehn (10) aufeinanderfolgenden Handelstagen endet und keine Marktstörungenanpassung vorgenommen wurde, wird die Indexberechnungsstelle die Marktstörungenanpassung am elften (11.) Handelstag vornehmen. Solange jedoch ein Aktueller Indexbestandteil, der von einem Marktstörungsereignis betroffen ist, im Index verbleibt (außer am betreffenden Marktstörungenanpassungstag), wird die Indexberechnungsstelle den Letzten Verfügbaren Kurs für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil vor dem Eintritt des Marktstörungsereignisses verwenden, um den Index zu berechnen.
- (2) "*Marktstörungenanpassung*" bedeutet, dass die Indexberechnungsstelle die Umgewichtung im Hinblick auf den Marktstörungenanpassungstag gemäß Abschnitt 7.1.3 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen vornehmen wird:
 - a. Der Indexwert zum betreffenden Marktstörungenanpassungstag (= Index t^{adj}) wird von der Indexberechnungsstelle gemäß vorstehendem Abschnitt 6 berechnet, wobei jeder Aktuelle Indexbestandteil, der von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, zu seinem Marktstörungskurs (Abschnitt 8 (5) unten) berücksichtigt wird.
 - b. Der Anteil von Index (t^{adj}), der allen Zukünftigen Indexbestandteilen, die von dem Marktstörungsereignis betroffen sind, zugerechnet werden soll, wird stattdessen bis zum nächsten folgenden Anpassungstag einer unverzinslichen Barposition zugeordnet.
- (3) Falls zu einem Auswahlzeitpunkt ein Marktstörungsereignis im Hinblick auf eine Qualifizierte Aktie vorliegt, wird die Indexberechnungsstelle die betroffene Qualifizierte Aktie im Rahmen des betreffenden Auswahlprozesses (Abschnitt 7.1.1.) nicht berücksichtigen.
- (4) Falls ein Aktueller Indexbestandteil von einem Marktstörungsereignis zwischen zwei regulären Anpassungstagen betroffen ist, wird die Indexberechnungsstelle den Letzten Verfügbaren Kurs für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil vor Eintritt des Marktstörungsereignisses verwenden, um den Indexwert zu berechnen. Falls jedoch das Marktstörungsereignis nicht innerhalb von zehn (10) aufeinanderfolgenden Handelstagen endet, sofern kein regulärer Anpassungstag in die Zehntagesfrist fällt - in diesem Fall würden die Bestimmungen von Abschnitt 8 Abs. 1 und 2 gelten - wird die Indexberechnungsstelle am elften (11.) Handelstag einen Marktstörungskurs für den betroffenen Aktuellen Indexbestandteil bestimmen, der ab diesem elften (11.) Handelstag bis zum nächsten darauffolgenden Anpassungstag (einschließlich) für die Berechnung des Indexwerts herangezogen wird.
- (5) Die Indexberechnungsstelle wird den betreffenden "*Marktstörungskurs*" eines betroffenen Aktuellen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der vorherrschenden Marktbedingungen und der Liquidität des Aktuellen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der

Gesamtanzahl der betroffenen Aktuellen Indexbestandteile im Index bestimmen. Zur Klarstellung: Der Marktstörungskurs kann auch null betragen.

(6) “*Marktstörungsereignis*“ bezeichnet, im Hinblick auf einen Aktuellen bzw. Zukünftigen Indexbestandteil, jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die betreffende Heimatbörse eröffnet den Handel nicht während ihrer üblichen Handelszeiten;
- (b) die Aussetzung oder Beschränkung des Handels des betreffenden Aktuellen bzw. Zukünftigen Indexbestandteils an der betreffenden Heimatbörse;
- (c) grundsätzlich die Aussetzung oder Beschränkung des Handels eines Derivats des betreffenden Aktuellen bzw. Zukünftigen Indexbestandteils an der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse;

soweit diese Marktstörungsereignis erheblich ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

9. INDEXSPONSOR UND INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Index wird von der UniCredit Bank AG, München, oder jedem Rechtsnachfolger (der “*Indexsponsor*”) bereitgestellt, die in diesem Zusammenhang alle Rechte und Pflichten übernimmt, sofern diese nicht anderweitig übertragen wurden. Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen.

Indexberechnungsstelle ist die UniCredit Bank AG, München, oder jeder Rechtsnachfolger (die “*Indexberechnungsstelle*“). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die “*Neue Indexberechnungsstelle*”), in welchem Fall alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle gelten.

Die Indexberechnungsstelle wird, vorbehaltlich nachstehender Regelungen, die oben genannte Berechnungsmethode anwenden und die Ergebnisse sind, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen, endgültig. Für den Fall, dass regulatorische, rechtliche oder steuerliche Umstände (einschließlich eines Verwaltungsakts einer zuständigen Aufsichtsbehörde) eintreten, die eine Modifikation oder Änderung dieser Methode erforderlich machen, hat der Indexsponsor das Recht, auf Grundlage der vorstehend genannten Regelungen die erforderlichen Modifikation oder Änderungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Die Indexberechnungsstelle wird mit der größtmöglichen Sorgfalt sicherstellen, dass die sich daraus ergebende Methode mit der oben definierten Methode konsistent sein wird und die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten berücksichtigt.

Bei der Berechnung des Index muss sich die Indexberechnungsstelle auf Aussagen, Bestätigungen, Berechnungen, Zusicherungen und andere Informationen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und nicht überprüft werden können, verlassen. Jegliche in diesen Informationen enthaltene Fehler können sich ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Index auswirken. Es besteht keine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle, die in Bezug auf den Index bezogenen Informationen unabhängig zu überprüfen.

10. EINGABEDATEN

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, Eingabedaten zur Berechnung des Index (z.B. Schlusskurse, Letzte Verfügbare Kurse, die Dividendenrendite usw.) (die “*Eingabedaten*”) über die Informati-

onsdienstleister Bloomberg oder Reuters (die "Informationsdienstleister") oder eine andere repräsentative öffentlich verfügbare Datenquelle zu beziehen. Die Indexberechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) jederzeit die Informationsdienstleister insgesamt oder nur im Hinblick auf bestimmte Qualifizierte Aktien oder Heimatbörsen durch andere geeignete und für zuverlässig befundene Informationsdienstleister ersetzen.

11. HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften jedoch für direkte oder indirekte Schäden, die aus einfacher Fahrlässigkeit des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle im Zusammenhang mit der Berechnung oder Zusammenstellung des Index oder ihrer jeweiligen Parameter resultieren.

Die Berechnung des Indexwerts und der Gewichtung der Instrumente werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Jede Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere im Zusammenhang mit dem Index tätige Person üben die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten aus."

III. Der vorliegende Nachtrag wurde darüber hinaus anlässlich der Entscheidung der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2019 erstellt, um eine Inkonsistenz im Abschnitt "Wertpapierbedingungen", Teil C-Besondere Bedingungen der Wertpapiere, § 7 Marktstörungen, auf Seite 413 des Basisprospekts zu bereinigen.

Draus ergeben sich die nachstehenden Änderungen im Basisprospekt:

Abschnitt "Wertpapierbedingungen"

In dem Basisprospekt wird im Abschnitt „Wertpapierbedingungen“, Teil C-Besondere Bedingungen der Wertpapiere, § 7 Marktstörungen, auf Seite 413, § 7 (2) gelöscht und wie folgt ersetzt:

"(2) *Verschiebung*: Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Der Rückzahlungstermin wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet."